



Merkblatt Geburtsanzeige

Stand: Juni 2011

Zuständigkeit

Für die Beurkundung einer Geburt ist zunächst grundsätzlich das inländische (deutsche) Standesamt der Gemeinde zuständig, in dem das Kind geboren ist. Ist das Kind im Ausland geboren und haben beide Eltern keinen Wohnsitz mehr im Inland, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Solange noch ein Elternteil in Deutschland gemeldet ist, ist das Standesamt dieses Wohnsitzes zuständig. Der Antrag kann von den Eltern – alleine oder gemeinsam –, von dem Kind, um dessen Geburt es sich handelt, dessen (letztem) Ehegatten oder dessen (leiblichen und adoptierten) Kindern gestellt werden. Bei Adoption können nur die Annehmenden den Antrag stellen.

Unterlagen

Verheiratete Paare:

- aktuelles japanisches Familienregister (Koseki Tohon) oder falls kein Elternteil die japanische Staatsangehörigkeit besitzt, eine Bestätigung über die Anmeldung der Geburt (Shusei Todoke Juri Shomeisho) ausgestellt durch die Stadtverwaltung oder das Ward Office
- Familienbuchauszug oder Heiratsurkunde der Eltern bzw. Bescheinigung über die Anmeldung der Eheschließung (Kon In Todoke Juri Shomeisho) falls es sich um eine in Japan zwischen Ausländern geschlossene Ehe handelt
- Geburtsurkunden beider Eltern
- beglaubigte Kopien der Pässe beider Elternteile
- ggfs. Geburtsurkunden der Geschwisterkinder
- Falls Sie keinen gemeinsamen Ehenamen führen, müssen Sie eine Erklärung zur Namensführung abgeben
- Falls Sie einen akademischen Titel/ eine gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung führen und die Eintragung in die Geburtsurkunde wünschen, einen Nachweis über die Verleihung (Verleihungsurkunde)

Falls die Eltern nicht verheiratet sind:

- statt des Familienbuchauszuges eine Geburtsurkunde der Mutter
- beglaubigte Kopie des Passes der Mutter

Hinweis: Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des Generalkonsulats zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.